

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 11 61 • 24100 Kiel

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
68-05-01	RDir Rüdiger Bohlken	5091	baiudbwkompzbaumgmtki@bundeswehr.org	03.09.2026

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung – Anhörung (lfd. Nr. 25)
hier: Drucksache 20/4524(neu)
Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2026 zur Anhörung zum o.a. Gesetzesentwurf bedanke ich mich. Der Leiter des Kompetenzzentrums Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kiel, Herr DirBAIUDBw Holger Raab, bat mich, Ihnen zu antworten.

Grundsätzlich begrüßt das Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel des BAIUDBw den Gesetzesentwurf. Ich möchte jedoch auf folgenden, aus hier-siger Sicht elementaren Sachverhalt und Änderungsvorschlag näher eingehen.

In Artikel 1 des Gesetzes bitten wir folgende Regelung aufzunehmen:

2. In § 1 Absatz 2 der Landesbauordnung wird die neue lfd. Nummer 10 eingefügt:
10. Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen.

Begründung:

Diese Änderung der Landesbauordnung Schleswig-Holsteins würde die Baumaßnahmen der Bundeswehr in Schleswig-Holstein in erheblichen Maße beschleunigen.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**
**KOMPETENZZENTRUM
BAUMANAGEMENT
KIEL**

ORGEINHEIT

Feldstraße 234
24106 Kiel
Postfach 11 61
24100 Kiel
Tel. +49 (0) 431 384-0
Fax +49 (0) 431 384-5040
NGNBw 90-7400-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dabei wird insbesondere die infrastrukturelle Begleitung der Zeitenwende, des personellen und materiellen Aufwuchses der Bundeswehr und der Einnahme von Strukturen zur Kriegstüchtigkeit als ein wesentlicher Enabler unterstützt und maßgeblich erleichtert.

Auf ein in der Regel langwieriges bauordnungsrechtliches Kenntnissgabeverfahren bzw. die Beteiligung unterer Baubehörden kann in Gänze verzichtet werden.

Zu berücksichtigen ist der Umstand, dass kaum ein anderer Bauherr im Bereich des Bundes über eine derart weitreichende bauliche, baufachliche, technische, umweltschutzrechtliche, energierechtliche und gesetzliche Schutzaufgaben betreffende Eigenexpertise und fachaufsichtliche Selbstkontrolle verfügt, wie die Bundeswehr oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Insoweit wird den bauordnungsrechtlichen Belangen für den Bereich der Bundeswehr bereits bei der Planung und Beauftragung der Landesbauverwaltung, sowie bei eigenen Baumaßnahmen gemäß neuer RBBau in hohem Maße Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rüdiger Bohlken
RDir / Referatsleiter TSP